

ausscheidenden Mitarbeiter und der Schlüsselpositionen, bei denen das Problem der Personalerhaltung auftreten könnte;

b) Pläne zur Verringerung der Personalstärke für jeden Gerichtshof, aus denen der bis zum Abschluss des jeweiligen Mandats zu erwartende jährliche Stellenabbau klar hervorgeht;

c) im Einklang mit dem Gemeinsamen System der Vereinten Nationen sowie dem Personalstatut und der Personalordnung stehende nichtfinanzielle Anreize und Maßnahmen, insbesondere solche, die es ermöglichen würden, aus dem vorgesehenen Personalabbau an den Gerichtshöfen Nutzen zu ziehen, wie Weitervermittlung und eine verstärkte systemweite Koordination im Bereich der Laufbahntwicklung, der Mobilität und der Abordnung;

d) eine klare Begründung für die etwaige Zahlung einer Treueprämie;

e) alle mit der Durchführung eines Mitarbeiterbindungsplans verbundenen rechtlichen Aspekte;

f) alternative Methoden zur Berechnung der Höhe der Treueprämie, namentlich durch Orientierung der Vorschläge an den Schlüsselpositionen, den erforderlichen Dienstjahren, möglichen Mechanismen zur Festlegung von Höchstbeträgen und dem Zeitpunkt der Zahlung, sowie die mit einem solchen Mitarbeiterbindungsplan verbundenen Bedingungen.

RESOLUTION 61/275

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/980, Ziff. 6).

61/275. Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung und Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004 und 59/287 vom 13. April 2005,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 45/248 B vom 21. Dezember 1990, 60/1 vom 16. September 2005, 60/248 vom 23. Dezember 2005 sowie 61/245 und 61/246 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die aktualisierte Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung⁶⁸, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹, der Berichte des Generalsekretärs über die Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷⁰, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über Vorschläge zur Stärkung des Amtes⁷²,

in Bekräftigung der gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und externen Aufsichtsmechanismen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die aktualisierte Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung⁶⁸ und über die Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷⁰;

2. *bekräftigt* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die aktualisierte Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Aus-

⁶⁸ A/61/812.

⁶⁹ A/61/825.

⁷⁰ A/61/610 und A/61/810.

⁷¹ A/61/880.

⁷² A/60/901.

schusses für Rechnungsprüfung⁶⁹ und über die Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷¹ an;

4. *betont*, wie wichtig es ist, echte, wirksame und effiziente Mechanismen für Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei den Vereinten Nationen zu schaffen;

5. *erinnert* an ihre Resolution 48/218 B, insbesondere Ziffer 5 c), sowie an Ziffer 15 ihrer Resolution 59/272 und unterstreicht in dieser Hinsicht die Rolle des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung bei der Gewährleistung der operativen Unabhängigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

6. *unterstreicht*, dass die Billigung, die Änderung und die Einstellung der von beschlussfassenden Organen erteilten Mandate das ausschließliche Vorrecht der zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organe sind;

7. *betont*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste der Generalversammlung keine Änderungen der von zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organen gebilligten Beschlüsse und Mandate vorschlagen soll;

8. *betont außerdem*, dass die Einstellung und Beförderung von Bediensteten des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung von Artikel 101 Absatz 3 der Charta zu erfolgen hat;

I

Einsetzung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung

1. *billigt* die Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung und die Kriterien für die Mitgliedschaft in dem Ausschuss, die in der Anlage zu dieser Resolution enthalten sind;

2. *beschließt*, die Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu überprüfen;

3. *beschließt außerdem*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 einen Betrag in Höhe von 282.800 US-Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), 45.000 Dollar in Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und 6.700 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe) zu veranschlagen, wobei der letztgenannte Betrag gegen einen Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen ist;

II

Revidierte Ansätze betreffend den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 für das Amt für interne Aufsichtsdienste

1. *schließt sich* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 17 seines Berichts⁷¹ an, neun Stellen für die Abteilung Rechnungsprüfung des Amtes für interne Aufsichtsdienste und sechzehn Stellen für die Abteilung Disziplinaruntersuchungen in Planstellen umzuwandeln, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 über die Aufgaben, die Struktur und die Arbeitsabläufe der Abteilung Disziplinaruntersuchungen Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, die Disziplinaruntersuchungsfunktion zu stärken;

2. *billigt* die Verlegung der Stellen für Managementberatungsaufgaben und stellt fest, dass den betreffenden Stelleninhabern durch die Verlegung keine Nachteile entstehen sollen;

3. *beschließt*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 einen Betrag in Höhe von 601.400 Dollar in Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management) zu veranschlagen, für den ein Betrag in derselben Höhe in Kapitel 29 (Interne Aufsicht) abzuziehen ist;

III

Finanzierungsregelungen für das Amt für interne Aufsichtsdienste

1. *stellt fest*, dass ein Zusammenhang zwischen der Höhe der für die Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste erforderlichen Mittel und der Stärke der internen Kontrollen der Organisation besteht;
2. *ersucht* den Generalsekretär, einen robusten und wirksamen Rahmen für die interne Kontrolle zu schaffen, der auch einen Mechanismus für organisationsweites Risikomanagement umfasst, und in seinen Bericht über das organisationsweite Risikomanagement und den Rahmen für die interne Kontrolle Vorschläge zur Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste in enger Zusammenarbeit mit dem Amt aufzunehmen;
3. *ersucht* den Generalsekretär daher *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung überarbeitete Finanzierungsregelungen für das Amt für interne Aufsichtsdienste unter Berücksichtigung der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 31 bis 40 seines Berichts⁷¹ zu unterbreiten;
4. *legt* den Leitungsgremien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die die Dienste des Amtes für interne Aufsichtsdienste in Anspruch nehmen, *eindringlich nahe*, die Frage der Finanzierungsregelungen für das Amt im Lichte der von dem Amt und den Fonds und Programmen geäußerten Auffassungen zu behandeln.

Anlage

Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung und Kriterien für die Mitgliedschaft in dem Ausschuss

I. Aufgabenstellung

Rolle

1. Der Unabhängige beratende Ausschuss für Rechnungsprüfung gewährt als Nebenorgan der Generalversammlung fachliche Beratung und ist der Versammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten behilflich.

Aufgaben

2. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

Allgemeines

- a) die Generalversammlung bezüglich des Umfangs, der Ergebnisse und der Wirksamkeit der Prüfungen sowie anderer Aufsichtsfunktionen zu beraten;
- b) die Versammlung bezüglich der Maßnahmen zu beraten, die gewährleisten sollen, dass das Management den Prüfungs- und anderen Aufsichtsempfehlungen nachkommt;

Interne Aufsicht

- c) mit dem Untergeneralsekretär für interne Aufsichtsdienste den Arbeitsplan des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu prüfen, unter Berücksichtigung der Arbeitspläne der anderen Aufsichtsorgane, und die Versammlung diesbezüglich zu beraten;
- d) den Haushaltsvorschlag des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu überprüfen, unter Berücksichtigung seines Arbeitsplans, und der Versammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Empfehlungen zu unterbreiten; der offizielle Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung soll der Versammlung und dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Verfügung gestellt werden, bevor sie den Haushalt behandeln;
- e) die Versammlung bezüglich der Wirksamkeit, der Effizienz und der Auswirkungen der Prüfungstätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste und der anderen von ihm wahrgenommenen Aufsichtsfunktionen zu beraten;

Risikomanagement und interne Kontrollen

- f) die Versammlung bezüglich der Qualität und der allgemeinen Wirksamkeit der Risikomanagementverfahren zu beraten;

g) die Versammlung bezüglich der Mängel des Rahmens der Vereinten Nationen für die interne Kontrolle zu beraten;

Finanzberichterstattung

h) die Versammlung bezüglich der operativen Auswirkungen der aus den Rechnungsab- schlüssen der Organisation und den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer ersichtlichen Fra- gen und Tendenzen auf die Vereinten Nationen zu beraten;

i) die Versammlung bezüglich der Angemessenheit der Rechnungslegungsgrundsätze und Offenlegungspraktiken zu beraten und Änderungen dieser Grundsätze und damit verbun- dene Risiken zu bewerten;

Sonstiges

j) die Versammlung bezüglich Maßnahmen zum Ausbau und zur Erleichterung der Zu- sammenarbeit zwischen den Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen zu beraten.

Mitgliedschaft

3. Der Ausschuss umfasst fünf Mitglieder, die jeweils verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen und von der Generalversammlung auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Befähigung und Erfahrung ernannt werden.

Sitzungen und Berichterstattung

4. Der Ausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die der Generalversammlung zu übermitteln ist. Der Ausschuss tritt jährlich bis zu vier Mal zusammen, in Abstimmung mit den einschlägigen Aktivitäten der Vereinten Nationen und der Versammlung und im Einklang mit den die Konferenzplanung betreffenden Versammlungsresolutionen. Der Ausschuss ist auf Konsensbasis tätig. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Ausschussmitglieder anwesend sind.

5. Der Ausschuss legt der Generalversammlung einen jährlichen Bericht mit seinen Ratschlä- gen vor. Der Ausschuss erstattet der Versammlung außerdem jederzeit über wichtige Feststel- lungen und bedeutsame Angelegenheiten Bericht. Der Ausschussvorsitzende nimmt an Anhö- rungen teil, um Fragen zu den Tätigkeiten und Feststellungen des Ausschusses zu beantworten.

Kostenerstattung und Amtszeit

6. Den Ausschussmitgliedern wird Tagegeld und eine Erstattung der Reisekosten für die Teil- nahme an den Tagungen des Ausschusses gewährt.

7. Die Ausschussmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt und können für eine weitere, letzte Amtszeit von drei Jahren wiedervernannt werden; ausgenommen davon sind zwei der fünf Anfangsmitglieder des Ausschusses, die durch das Los für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt werden.

Überprüfung der Aufgabenstellung

8. Die Aufgabenstellung und das Mandat des Ausschusses unterliegen der Überprüfung durch die Generalversammlung.

Sekretariatsunterstützung

9. Der Ausschuss wird durch ein eigenes Sekretariat unterstützt, das ebenso wie die Sekretariate des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst autonom arbeiten wird.

II. Kriterien für die Mitgliedschaft

Erfahrung, Befähigung und Unabhängigkeit

10. Alle Ausschussmitglieder verfügen über ein Höchstmaß an Integrität, sind in persönlicher Eigenschaft tätig und dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Weisungen einer Re- gierung einholen oder entgegennehmen. Sie sind vom Rat der Rechnungsprüfer, der Gemein- samen Inspektionsgruppe und dem Sekretariat unabhängig und dürfen keine Position innehaben und keiner Tätigkeit nachgehen, die ihre Unabhängigkeit vom Sekretariat oder von Unterneh-

men, die tatsächlich oder dem Anschein nach in einem Geschäftsverhältnis mit den Vereinten Nationen stehen, beeinträchtigen könnten.

11. Alle Mitglieder des Ausschusses müssen über aktuelle und einschlägige Erfahrung in einer herausgehobenen Position auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens und/oder in einem anderen Bereich des Aufsichtswesens verfügen. Diese Erfahrung soll nach Möglichkeit Folgendes umfassen:

a) Erfahrung mit der Erstellung, Prüfung, Analyse oder Evaluierung von Rechnungsab-schlüssen, die in Bezug auf die Bandbreite und den Komplexitätsgrad der Rechnungslegungs-fragen allgemein mit der Bandbreite und der Komplexität der bei den Vereinten Nationen be-handelten Fragen vergleichbar sind; dazu gehört auch die Kenntnis der einschlägigen anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze;

b) Kenntnis der Inspektions-, Überwachungs- und Evaluierungs- sowie Untersuchungs-verfahren und möglichst einschlägige Erfahrungen damit;

c) Kenntnis der internen Kontrolle, des Risikomanagements und der Verfahren für die Fi-nanzberichterstattung;

d) allgemeine Kenntnis der Organisation, Struktur und Funktionsweise der Vereinten Na-tionen.

12. Ehemalige hochrangige Bedienstete des Sekretariats der Vereinten Nationen dürfen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Beendigung ihres Dienstverhältnisses nicht in den Ausschuss ernannt werden. Die Ausschussmitglieder dürfen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ab-lauf ihrer Amtszeit nicht auf eine Position im Sekretariat ernannt werden.

Benennung und Auswahl

13. Die Ausschussmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag der Mitglied-staaten ernannt, vorzugsweise aus einer Liste von mindestens zehn entsprechend qualifizierten Kandidaten und unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geo-graphischen Vertretung. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Kandidaten vor ihrer Benen-nung auf der Grundlage der in Ziffer 11 genannten Kriterien für die Mitgliedschaft im Ausschuss zu evaluieren und ihre Befähigung zu überprüfen, indem sie eine internationale Organisation mit einschlägigem Sachverstand in den von Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsorganisationen wahrgenommenen Aufgaben, wie die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, konsultieren, und diese Informationen den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stel-len.

RESOLUTION 61/276

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/968, Ziff. 20).

61/276. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssi-cherungseinsätze der Vereinten Nationen: Querschnittsfragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 49/233 B vom 31. März 1995, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 57/290 B vom 18. Juni 2003, 58/315 vom 1. Juli 2004, 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006,

nach Behandlung der Übersichtsberichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁷³ und des entsprechenden Berichts des Be-ratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴, des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze⁷⁵ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen⁷⁶, des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Evaluierung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens bei

⁷³ A/60/696 und A/61/786.

⁷⁴ A/61/852.

⁷⁵ A/61/264 (Part II).

⁷⁶ A/61/264 (Part II)/Add.1.